

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2003.00341 vom 6. Februar 2004

ZH Sozialversicherungsgericht, 2004-02-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2003.00341](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2003.00341)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2003.00341 du 6 février 2004

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2003.00341 del 6 febbraio 2004

## Erwägungen

### E. 2

2.1 Der 3. Abschnitt des ATSG regelt die Kürzung und Verweigerung von Leistungen der Sozialversicherungen, unter anderem der Invalidenversicherung. Befindet sich die versicherte Person gemäss Art. 21 Abs. 5 ATSG im Straf- und Massnahmenvollzug, so kann während dieser Zeit die Auszahlung von Geldleistungen mit Erwerbsersatzcharakter ganz oder teilweise eingestellt werden. Diese Bestimmung greift die bisherige Rechtsprechung (BGE 114 V 43 f., 116 V 22 f.) auf und übernimmt die bisherige Regelung von altArt. 13 MVG (Kieser, ATSG-Kommentar, Zürich 2003, N 76 zu Art. 21; Maeschi, Kommentar zum Bundesgesetz über die Militärversicherung, MVG, Bern 2000, Rz 6 ff. zu Art. 13). Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass sich mit dem Inkrafttreten des ATSG auf den 1. Januar 2003 materiellrechtlich nichts geändert hat und die bisherige Rechtsprechung weiterhin massgebend ist. Dies ist hier insofern von Bedeutung, als der Beschwerdeführer sinngemäss geltend macht, die Voraussetzungen für die Rentensistierung seien weder im Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung vom 15. Januar 1997 noch zu einem späteren Zeitpunkt gegeben gewesen.

2.2 Nach der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (EVG) begründet der Strafvollzug oder eine andere Form eines durch eine Strafbehörde angeordneten Freiheitsentzugs einen Sistierungsgrund des Invalidenrentenanspruchs (BGE 114 V 144 Erw. 2, 113 V 278 Erw. E. b). Die Sistierung wird hauptsächlich durch die Tatsache gerechtfertigt, dass ein invalider Gefangener keinen wirtschaftlichen Vorteil aus dem Vollzug ziehen soll; in der Tat verliert der nicht invalide Gefangene ebenfalls in der Regel sein Erwerbseinkommen. Falls die Vollzugsart, welcher der Verurteilte unterworfen ist, ihm die Möglichkeit bietet, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, und er somit für seine Lebensbedürfnisse aufkommen kann (z.B. Halfreiheit oder bedingte und probeweise Entlassung), ist es nicht angebracht, den Rentenanspruch des invaliden Gefangenen zu sistieren; denn er ist derselben Vollzugsart untergeordnet, aber wegen seines Gesundheitszustands verhindert, eine solche Erwerbstätigkeit auszuüben (BGE 116 V 22 f. Erw. 3b und 5b; AHI 1998 S. 183; SVR 1995 IV Nr. 35; ZAK 1992 S. 484 E. 2b).

Der Verbüßung einer Freiheitsstrafe gleichgestellt sind die Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern (Art. 42 StGB), die Einweisung von geistig Abnormen in eine Heil- oder Pflegeanstalt (Art. 43 StGB), die Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt (Art. 100 bis StGB) und die Einweisung von Trunk- und Rauschgiftsüchtigen in Heilanstalten nach Art. 44 StGB (Maeschi, a.a.O., Rz 12 zu Art. 13 MVG). Für die Rentensistierung im Falle eines über die Dauer der ausgesprochenen Strafe hinausgehenden oder ohne eine solche angeordneten Massnahmenvollzugs genügt es, dass die Sozialgefährlichkeit des Betroffenen die Massnahme notwendig macht; diese



Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä "Zusammenfassend zeichnen sie (die Gutachten) folgendes Bild: Der Angeklagte leide an einer chronischen Schizophrenie und somit an einer Geisteskrankheit im Sinne des Gesetzes. Gleichzeitig bestehe eine Pädophilie mit Interesse an Mädchen. Die akuten Phasen der Erkrankung seien geprägt von Realitätsverkenntung, Wahnerleben und aggressivem Verhalten mit teils massiver Bedrohung Dritter bis zu Tätlichkeiten. In diesen Phasen seien auch die pädophilen Annäherungen an Mädchen ungehemmter, und die Einsicht des Angeklagten in das Unrecht seines Tuns stark vermindert. Diese akuten psychotischen Symptome liessen sich medikamentös gut behandeln und durch Dauermedikation könne ein ordentlich stabiler Habitualzustand erreicht werden. Das Sistieren der Medikamente führte erfahrungsgemäss zu einem Rezidiv und wegen auffälligem Verhalten mit Fremdgefährdung zur Zwangshospitalisation. Der Angeklagte habe die Delikte in akuten Phasen der schizophrenen Erkrankung begangen. Bei dem jeweils erheblich aggressiven Potential mit mangelnden Impulskontrollen könnten künftig in unbehandeltem Zustand weitergehende Gefährdungen Dritter mit erheblicher Körperverletzung nicht ausgeschlossen werden. Ein weiteres Gefährdungspotential seien die pädophilen Tendenzen des Angeklagten. In akuten Phasen der schizophrenen Erkrankung sei auch die diesbezügliche Steuerungsmöglichkeit reduziert. In wahnhaften Phasen des Angeklagten könne in Zukunft eine verstärkte Gefährdung von Kindern, d.h. mit körperlichen Übergriffen nicht ausgeschlossen werden. Aus diesen Gründen empfehlen die Gutachter die Anordnung einer Massnahme. Eine Freiheitsstrafe erachten sie im Fall des Angeklagten als nicht sinnvoll. Der Verteidiger des Angeklagten teilt diese Ansicht."

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zur Art der anzuordnenden Massnahme äusserten sich die Experten gemäss Urteilserwägungen wie folgt (Urk. 13/36/2 S. 9-10):

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä "Gleichzeitig mit der im November 1994 erfolgten Unterbringung des Angeklagten im Z. \_\_\_\_, \_\_\_\_, sei bereits im Rahmen einer ambulanten Massnahme versucht worden, die medikamentöse Behandlung mittels enger Kontrollen längerfristig sicher zu stellen. Die mit dem Einverständnis des Angeklagten getroffenen Massnahmen hätten jedoch nicht genügt. Entgegen seinen Beteuerungen zur Kooperationsbereitschaft habe sich der Angeklagte bereits nach zwei Monaten der Kontrolle seiner Betreuer entzogen, indem er erst nur sporadisch und später gar nicht mehr ins Z. \_\_\_\_ zurückgekehrt sei. Da er die Medikamente in dieser Zeit nicht mehr eingenommen habe, sei die prognostizierte psychische Verschlechterung eingetreten, in deren Verlauf es zum genannten Pneustechen gekommen sei. Die anderen Delikte - die Tätlichkeiten und die Sachbeschädigung in der Amtsvormundschaft W. \_\_\_\_ - habe der Angeklagte ebenfalls in einer Phase verübt, in der er die Medikamente nicht eingenommen habe. Um die Gefahr neuer Delikte zu verringern, sei die konsequente Medikamenteneinnahme zu sichern. Da sich der Angeklagte bei der letzten ambulanten Massnahme trotz gegenteiliger Beteuerungen und guter Absprache der Kontrolle entzogen habe, könne die Medikamenteneinnahme nur im stationären Rahmen gesichert werden."

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Das Strafgericht kam in der zusammenfassenden Würdigung, insbesondere gestützt auf die beiden Gutachten der Klinik B. \_\_\_\_, zum Schluss, dass im Falle des Beschwerdeführers eine stationäre Massnahme angeordnet werden müsse. Dadurch bestehe die einzige ernsthafte Aussicht, dass sich der Beschwerdeführer künftig nicht wieder ähnlicher Delikte schuldig mache (Urk. 13/36/2 S. 15).

4.2. Aus dem Strafurteil vom 10. Oktober 1996 ergibt sich mit unmissverständlicher Deutlichkeit, dass die Anordnung der stationären Massnahme hauptsächlich wegen der Sozialgefährlichkeit des psychisch kranken Beschwerdeführers erfolgte. Diese Sozialgefährlichkeit besteht in einem aggressiven Verhalten mit Bedrohung Dritter bis zu Tötlichkeiten sowie in pädophilen Tendenzen mit Gefährdung von Kindern. Die Behandlungsbedürftigkeit der Geisteskrankheit hätte nicht zwingend eine Einweisung in eine Heilanstalt bedingt, da eine ambulante Behandlung an sich möglich gewesen wäre, jedoch wegen der demonstrierten Weigerungshaltung des Beschwerdeführers gegenüber einer ambulant durchgeführten Medikation nicht in Frage kam. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers erfolgte die Anordnung der stationären Massnahme deshalb nicht überwiegend wegen seiner Behandlungsbedürftigkeit; im Vordergrund stand vielmehr seine Sozialgefährlichkeit. Unter diesen Umständen erweist sich die rechtskräftige Verfügung vom 15. November 1997 keineswegs als zweifellos unrichtig. Die Voraussetzungen für eine wiedererwägungsweise Aufhebung der Verfügung vom 15. Januar 1997 sind offensichtlich nicht gegeben, und die Beschwerde ist insofern abzuweisen.

## E. 5

4.1. Zu prüfen bleibt, ob die Voraussetzungen für die Rentensistierung weiterhin gegeben sind und ob der Sachverhalt diesbezüglich genügend abgeklärt ist.

4.2. Mit Verfügung vom 15. Oktober 2002 hat das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, Bewährungs- und Vollzugsdienste, die probeweise Entlassung des Beschwerdeführers aus der mit Urteil des Bezirksgerichtes \_\_\_ vom 10. Oktober 1996 angeordneten stationären Massnahme nach Art. 43 Ziff. 1 Abs. 1 StGB abgewiesen (Urk. 13/36/3). In den Erwägungen wurde zum Verhalten und zum Gesundheitszustand des Beschwerdeführers gestützt auf einen Bericht der Psychiatrischen Klinik C. \_\_\_ vom 2. September 2002 unter anderem Folgendes ausgeführt (Urk. 13/36/3 S. 2 f.):

"Im Zeitraum vom Mai bis Juni 2002 habe sich der psychische Zustand von L. \_\_\_ spürbar destabilisiert. Er habe zunehmend über sexuelle Phantasien in Bezug auf junge Thai-Mädchen berichtet. Auch im Alltagsverhalten habe sich L. \_\_\_ deutlich sexualisierter gezeigt. Mitpatientinnen und Mitpatienten hätten L. \_\_\_ wiederholt bedrängend erlebt. (...) Bei fortgesetzter produktiv-psychotischer Symptomatik, fehlender Krankheits- und Behandlungseinsicht und insgesamt weiterhin unzureichender Stabilität des psychischen Zustandsbildes seien die Voraussetzungen für eine probeweise Entlassung aus dem stationären Massnahmenvollzug von L. \_\_\_ nicht gegeben. Im Fall einer Entlassung könnten zum jetzigen Zeitpunkt neuerliche Straftaten im Sinne der Ursprungsdelikte nicht ausgeschlossen werden."

Das Amt für Justizvollzug kam deshalb zum Schluss, dass eine probeweise Entlassung des Beschwerdeführers zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu verantworten wäre. Nach wie vor zeige dieser keine Krankheitseinsicht und die Haltung gegenüber seiner medikamentösen Behandlung sei ablehnend. Die Legalprognose sei nicht gut und es müsse davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer nach einer allfälligen probeweisen Entlassung sein Leben auch mit der Unterstützung durch seinen Vormund nicht eigenständig zu führen imstande wäre. Die Begehung neuer Straftaten durch ihn wäre zu befürchten. Der Beschwerdeführer bedürfe

offensichtlich nach wie vor einer intensiven Betreuung, die nur im Rahmen eines stationären Aufenthaltes in einer dazu geeigneten psychiatrischen Klinik gewährleistet werden können. Die probeweise Entlassung sei daher abzuweisen (Urk. 13/36/3 S. 3).

5.3 Aus der Verfügung des Amtes für Justizvollzug vom 15. Oktober 2002 ergibt sich damit ohne weiteres, dass die Fortdauer der angeordneten stationären Massnahme nach Art. 43 Ziff. 1 Abs. 1 StGB durch die weiterhin bestehende Sozialgefährlichkeit des Beschwerdeführers begründet ist, der nach wie vor eine medikamentöse Behandlung seiner Krankheit ablehnt. Dieser Entscheid wurde im Übrigen vom Beschwerdeführer selbst beziehungsweise seinem Vormund eingereicht, weshalb seine Kenntnis vorausgesetzt werden muss und dieser Entscheid bei der Urteilsfindung ohne weiteres zu berücksichtigen ist (vgl. Schreiben des Amtsvormundes vom 11. November 2002, Urk. 13/36/1). Bei der Verfügung des Amtes für Justizvollzug vom 15. Oktober 2002, die sich auf den Bericht der Psychiatrischen Klinik C. vom 2. September 2002 stützt, handelt es sich zudem um eine aktuelle Beurteilung, auf die abgestellt werden kann. Der Sachverhalt erweist sich damit entgegen der Rüge des Beschwerdeführers als genügend abgeklärt; für weitere Abklärungen besteht kein Anlass.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass bis zum massgebenden Zeitpunkt des Einspracheentscheides vom 21. August 2003 die Voraussetzungen für die Rentensistierung auf Grund der Sozialgefährlichkeit des Beschwerdeführers und der damit verbundenen Anordnung einer stationären Massnahme gemäss Art. 43 Ziff. 1 Abs. 1 StGB gegeben waren. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- D. \_\_\_\_\_

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherung

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.